



## Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung

---

An den  
Landesschulrat für  
Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
3109 St. Pölten

ZA-LSR/2013 Bock  
St. Pölten, 19. April 2013

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird

§ 8 (2) lautet:

„(2) Ein Lehramt ist die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits (oder eines Studiums gemäß § 38a) in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes, wobei für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung im Rahmen einer Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds vom Erfordernis eines Masterstudiums abgesehen werden kann. Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung. Neue Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die zukünftig darüber hinausgehen, können nur in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw. oder ausländischen Hochschulen angeboten werden.

An der Pädagogischen Hochschule sind im Rahmen der Ausbildung folgende Studien nach Maßgabe des Bedarfes anzubieten und zu führen:

**- Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass ein Lehramt mit dem erforderlichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits die Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes mit sich bringt.**

**- Die in diesem Absatz angesprochene „Kompetenzverteilung“ bedeutet, dass für die Vergabe des Lehramtes für AHS-Lehrer/innen weiterhin die Universität zuständig ist, Pädagogische Hochschulen können auch weiterhin allein die Lehrer/innen ausbilden, für deren Ausbildung sie bis dato zuständig waren.**

**→ Wo bleibt die viel beschworene „gemeinsame“ Lehrer/innen-Bildung?**

Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) haben mindestens 90 ECTS-Credits zu umfassen und können nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw. oder ausländischen Hochschulen - jeweils mit dem Recht zur Verleihung von Doktorgraden in fach einschlägigen Studien - gemeinsam eingerichteten Studiums im Sinn des § 35 Z 4a angeboten und geführt werden. Masterstudien mit fachlichen Erweiterungen, die auf einen Bachelor der Primarstufe aufbauen, haben mindestens 90 ECTS zu umfassen. Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern sind nach Schwerpunktsetzung des zuständigen Regierungsmitgliedes einzurichten und bei Bedarf zu führen. ...

**- Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) nur in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en) bzw. ausländischen Hochschule ist eine völlig ungerechtfertigte Degradierung der PH und damit auch eine Abwertung der dort auszubildenden Pflichtschullehrer/innen.**

§ 35 Z 1 lautet:

„1. Bachelorstudien sind Studien, die entweder der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern (zB Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen) oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium für die Erlangung eines Lehramtes (§ 38 Abs. 2) dienen. Der Arbeitsaufwand von Bachelorstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern beträgt mindestens 180 ECTS-Credits bei einer Dauer von mindestens sechs Semestern, jener von Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramts beträgt 240 ECTS-Credits bei einer Dauer von acht Semestern. ...

**- Was ist mit dem Titel „Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“ gemeint? Der Bereich der Elementarpädagogik ist nämlich im § 38 (2) als eigenständiges Studium zur Gänze ausgelassen worden!**

**- Welche Wertigkeit hat ein Bachelorstudium in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern mit 180 ECTS-Credits?**

§ 38.

(2a) Bachelorstudien haben Schwerpunktsetzungen vorzusehen (zB inklusive Pädagogik, Berufsorientierung, Elementarpädagogik, Mehrsprachigkeit), aus welchen im Rahmen des Studiums für die Primarstufe jedenfalls, im Rahmen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) dann zu wählen ist, sofern kein zweites Studienfach belegt wird. ...

**- Die Sinnhaftigkeit der Auswahl nur eines Studienfaches in der Sekundarstufe ist zu hinterfragen. Wie will man Lehrer/innen mit nur einem Studienfach stundenplanmäßig einsetzen? Oder geht man davon aus (siehe LDG § 43 (4)), dass Lehrer/innen in der Sekundarstufe, also auch in der AHS-Unterstufe, Unterricht in den Unterrichtsgegenständen erteilen, für die sie nicht lehrbefähigt sind?**

„Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 41 (3) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist bis zum Ende der Inskriptionsfrist für das dritte Semester abzuschließen.

**- Wenn es sich um eine Studieneingangs- und Orientierungsphase handelt, sollte diese mit der Dauer eines Semesters begrenzt sein, um Studierenden nicht wertvolle Zeit zu stehlen (auch im Hinblick auf pensionsrechtliche Gegebenheiten).**

§ 51 (2c) Zum Bachelorstudium an Pädagogischen Hochschulen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, die die durch Verordnung näher festzulegenden Voraussetzungen im Hinblick auf die persönliche und fachliche Eignung erfüllen. ...Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind sowohl im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens als auch im Verlauf des Studiums geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.“

**- Ist damit gemeint, dass nur an Pädagogischen Hochschulen Eignungs- und Aufnahmeverfahren durchgeführt werden müssen, hingegen an Universitäten solche nur durchgeführt werden können?**

**- Kann man wirklich von jenen Eignungskriterien Abstand nehmen und jemand für das Primarschul-Lehramt zulassen, wenn am Anfang schon klar ersichtlich ist, dass Deutsch unmöglich auf das Niveau gebracht werden kann, das man von einer Lehrerin/einem Lehrer für die Grundstufe erwarten muss?**

§ 59 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung im ersten oder zweiten Semester des Studiums, in den folgenden Semestern nach einmaliger Wiederholung (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) - insgesamt jedoch zweimal - negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten,“

**- Trägt zur Steigerung der Qualität bei!**

§ 80 (8) Inkrafttreten

**- Warum wird bereits beim Inkrafttreten der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU hinsichtlich der Bachelorstudien zur Primarbildung (soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten) und für die Sekundarbildung (soll mit 1. Oktober 2016 in Kraft treten) unterschieden?**

Übergangsrecht für Absolventen und Absolventinnen sechssemestriger Bachelorstudien  
§ 82c.

Die Zulassung zu einem Masterstudium gemäß § 35 Z 1a nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramtes setzt die Erbringung weiterer 60 ECTS-Credits durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität voraus.“

**- Ein „Upgrading“ vom „Upgrading“! Ein solches Erbringen von zusätzlichen 60 ECTS in berufsbegleitender Form wird sicherlich Probleme mit sich bringen! - zeitliches Problem!!!**

„Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

§ 86. (1) ...

Dieser hat folgende Aufgaben: ...

3. Studienangebotsspezifische Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen allenfalls unter Hinzuziehung einer dafür international anerkannten unabhängigen Hochschul-Qualitätssicherungseinrichtung ...

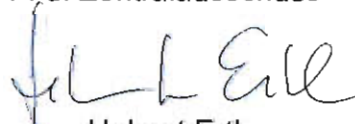
**- Wiederum sind auch hier die Universitäten ausgenommen - eine neuerliche Degradierung der PH!!!**

Eine Zustimmung zu diesem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz (HG) 2005 geändert werden soll, kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn im Zuge der laufenden Verhandlungen zum „Dienst- und Besoldungsrecht-NEU“ gewisse Aspekte berücksichtigt werden.

Solche Punkte sind:

- ein- bis zweijährige Induktionsphase (Anmerkung: Warum wird bereits hier zwischen den einzelnen Lehrerarten unterschieden, wenn es sich doch um eine einheitliche Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU handelt?)
- eine masterwertige Ausbildung bedingt eine masterwertige Besoldung

F. d. Zentrallausschuss



Helmut Ertl  
Vorsitzender

Bernadette Bock  
(elektronisch unterfertigt)